



Aktz.: 61 26 - Bre 158/1. Ä

Antwort zur Anfrage Nr. 0110/2016 der ÖDP-Ortsbeiratsfraktion betr. Bebauung nördlich der Hochschule Mainz (B 158) (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **Wie groß ist die Gesamtfläche des zu erschließenden hochschulnahen Gewerbegebietes?**
2. **Wie viel Prozent der Fläche wird mit Gebäuden versiegelt werden?**
4. **Wie hoch sollen die Gebäude maximal sein? Gibt es hier schon Vorgaben?**
5. **Wie soll die Zuwegung zu den Gebäuden gestaltet werden?**
7. **Gibt es bereits Überlegungen für Ausgleichsflächen im Mainzer Stadtgebiet? Wenn ja, wo sind Ausgleichsflächen vorgesehen?**

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der beiden nördlichen Quadranten des Hochschulerweiterungsgeländes - u. a. die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung - richtet sich nach dem seit 24.01.2014 rechtskräftigen Bebauungsplan "Hochschulerweiterung südlich des Euro-parkreisels - 1. Änderung (B 158/1. Ä)". Im Bebauungsplan "B 158/1. Ä" sind auch Regelungen zu den Ausgleichsflächen enthalten. Erläuterungen zu den Festsetzungen sind in der Begründung eingehend dargestellt.

Auslöser für die 1. Änderung des Bebauungsplanes "B 158" war die erforderliche Integration der Straßenbahntrasse für die "Mainzelbahn" in das Bebauungsplangebiet.

Der rechtskräftige Bebauungsplan "B 158/1. Ä" ist mit Festsetzungen und Begründung auf den Internetseiten der Stadt Mainz (Geografisches Informationssystem) für jedermann abrufbar.

3. **Gibt es hierfür schon einen konkreten Straßen- oder Wegeplan?**

Die innere Verkehrserschließung der beiden nördlichen Quadranten, die sogenannte Sekundärererschließung, ist auf der Grundlage der im Bebauungsplan "B 158/1. Ä" getroffenen textlichen Festsetzungen zulässig.

Derzeit werden seitens der Verwaltung konkrete Überlegungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Sekundärererschließung als Grundlage für die Entwicklung bzw. Bebauung der Flächen angestellt.

6. **Wie soll die Parksituation geregelt werden? Ist ein Parkhaus geplant oder sind an den jeweiligen Standorten Parkplätze mit oder ohne Rasengittersteine geplant?**

Die notwendigen Stellplätze für die auf der Grundlage des Bebauungsplanes "B 158/1. Ä" zulässigen und zu realisierenden Einzelbauvorhaben sind jeweils auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen. Von Überlegungen für ein zentrales Parkhaus bzw. für ein Quartiersparkhaus ist nichts bekannt.

Mainz, 07.03. 2016

Gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete